Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7275

30. 05. 90

Sachgebiet 402

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin, Frau Teubner und der Fraktion DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 11/6930, 11/7214 —

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I.

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Angesichts der immer schärfer werdenden Wohnungsnot, vor allem in den Ballungsräumen, müssen die Mieterinnen und Mieter von nichtpreisgebundenen Wohnungen vor dem weiteren ungehinderten Mietpreisanstieg geschützt werden.

II.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, das Miethöhegesetz umgehend in Anlehnung an den „Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung des Mietpreisanstieges und zum Schutz vor überhöhten Mieten (Mietrechtsänderungsgesetz 1989) – Drucksache 11/4554 – der Fraktion DIE GRÜNEN und unter Berücksichtigung des Beschlusses des CSU-Landesvorstandes vom 14. Mai 1990 in folgendem Sinne zu ändern:

1. Die Kappungsgrenze bei Mieterhöhungen wird von derzeit 30 Prozent in drei Jahren auf 15 Prozent halbiert.
2. Bei Wiedervermietung nach Mieterwechsel darf die ortsübliche Vergleichsmiete um nicht mehr als 5 v.H. überschritten werden.
3. Bei der Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete werden alle Verträge einbezogen, die innerhalb der letzten zehn Jahre abgeschlossen wurden, und nicht mehr nur die der letzten drei Jahre.
4. Mieterhöhungen können nicht mehr mit Wohnungen aus dem eigenen Bestand des Vermieters begründet werden.

5. Der Mietwucherparagraph im Wirtschaftsstrafrecht wird verschärft: bei einer Überschreitung der ortsüblichen Vergleichsmiete von mehr als 20 Prozent kann sich der Vermieter nicht auf eine kostendeckende Miete berufen. Nach geltendem Recht kann die Vergleichsmiete noch um bis zu 50 Prozent überschritten werden.

Die Änderungen gelten nur in Gebieten mit erhöhtem Wohnbedarf und nur für eine begrenzte Zeit bis zur Wiederherstellung eines ausgeglichenen Wohnungsmarktes. Die Regelung gilt nicht für Neubauten.

Bonn, den 21. Mai 1990

Frau Oesterle-Schwerin
Frau Teubner
Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Dem Deutschen Bundestag liegt seit dem 18. Mai 1989 der Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung des Mietpreisanstieges und zum Schutz vor überhöhten Mieten (Mietrechtsänderungsgesetz 1989) – Drucksache 11/4554 – vor. Der Gesetzentwurf wurde am 5. Oktober 1989 in erster Lesung im Deutschen Bundestag beraten.

Der Beschluß des Landesvorstandes der CSU vom 14. Mai 1990 erhält wesentliche Forderungen des Gesetzentwurfes der Fraktion DIE GRÜNEN und deckt sich auch mit den Vorstellungen des Deutschen Mieterbundes.

Angesichts der sich anbahnenden Möglichkeit eines Kompromisses verzichten die GRÜNEN auf folgende, über den Beschluß des CSU-Landesvorstandes hinausgehenden Forderungen aus ihrem Gesetzentwurf:

1. In die ortsübliche Vergleichsmiete sollen alle bestehenden Mietverträge einbezogen werden.
2. Bei Neuvermietung darf die Vergleichsmiete nicht überschritten werden.
3. Nur in Einzelfällen darf eine kostendeckende Miete erhoben werden, die die Vergleichsmiete um 15 Prozent überschreitet.
4. In Gebieten mit erhöhtem Wohnbedarf wird die maximale Geldbuße für Mietpreisüberhöhung von 50 000 DM auf 100 000 DM erhöht.
5. Die Möglichkeit, ein Mieterhöhungsverlangen mit gestiegenen Kapitalkosten zu begründen, wird gestrichen.
6. Bei Modernisierungsmaßnahmen dürfen nicht mehr 11 Prozent der Investitionskosten auf die Jahresmiete umgelegt werden, sondern nur noch 7 Prozent.

Die GRÜNEN werden diese weitergehenden Forderungen in einem gesonderten Gesetzentwurf später erneut zur Diskussion stellen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333